

## **Versicherungsbedingungen für die prämiengünstige Zukunftsvorsorge - 2003 (im Sinne der §§ 108g ff Einkommensteuergesetz 1988 i.d.F. BGBl. I Nr 10/2003 im folgenden kurz "EStG")**

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer (den Versicherern) abschließt.  
Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.  
Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.  
Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG und im Falle einer Mitversicherung das auf der Police genannte Versicherungsunternehmen.

### **§ 1 Was bietet Ihnen die prämiengünstige Zukunftsvorsorge? Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?**

- (1) Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge ist eine indexgebundene, kapitalbildende Lebensversicherung auf den Erlebensfall im Sinne der §§ 108g ff EStG. Die Wertentwicklung dieses Versicherungsvertrages ist an den Index(Kurswert) eines den einkommensteuer- und versicherungsaufsichtsgesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Wertpapierportfolios gebunden, in welches die jeweils zur Veranlagung bestimmten Teile Ihrer Prämie und rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer nach Maßgabe des § 4 angelegt werden.
- (2) Erlebt die versicherte Person den in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauf der Versicherung, können Sie über den Geldwert der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung gemäß § 108i EStG verfügen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Ablauf der Versicherung über Ihre Verfügungsmöglichkeiten informieren. Sofern Sie uns Ihre Verfügung nicht bis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Versicherung bekannt geben, verwenden wir den Geldwert der Deckungsrückstellung als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, wobei sich die Höhe der Rente nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden tariflichen Grundlagen der Pensionszusatzversicherung und nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung richtet (Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG).  
Durch eine Kapitalgarantie der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich ist hierbei sichergestellt, dass zum Ablauf der Versicherung der zur Verfügung stehende Betrag nicht geringer ist als die Summe der von Ihnen eingezahlten Prämien zuzüglich der für diesen Vertrag gutgeschriebenen rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer im Sinne des § 108g EStG.  
Im Falle der Verfügung gemäß § 108i Abs. 1 Z1 EStG, das ist die Auszahlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung, tritt allerdings die Rechtsfolge des § 108g Abs. 5 EStG ein. Dies bedeutet, dass die Hälfte der rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer zurückzuzahlen ist und überdies eine Nachversteuerung der Kapitalerträge unter Zugrundelegung des jeweils hiefür geltenden Steuersatzes erfolgt. Durch derartige Abzüge kann der Auszahlungsbetrag auch unter die Summe der von Ihnen eingezahlten Prämien zuzüglich der für diesen Vertrag gutgeschriebenen rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer sinken.
- (3) Darüber hinaus leisten wir im Ablebensfall der versicherten Person vor dem in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauf der Versicherung den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich des vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Erhöhungsbetrages. Bei Auszahlung der Todesfallleistung treten ebenfalls die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein (siehe auch Abs. 2). Der Bezugsberechtigte hat jedoch die Möglichkeit in den Vertrag einzutreten.

### **§ 2 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- (1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages mit einem mindestens 10-jährigen Kündigungsverzicht. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos und das Vorliegen der Voraussetzungen einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 108g ff EStG bedeutend sind.
- (2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden.
- (3) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages beantragen Sie über unser Unternehmen die Erstattung der Lohn- bzw. Einkommensteuer zur Verwendung im Sinne des § 4 Abs. 4 und erklären, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 108g Abs. 1 und 2 EStG vorliegen und Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Zu Unrecht erstattete Lohn- bzw. Einkommensteuerbeträge gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabeordnung und sind von Ihnen zurückzuzahlen. Wir sind verpflichtet eine von Ihnen allenfalls rückzuerstattende Lohn- bzw. Einkommensteuer einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.
- (4) Vertragsgrundlagen sind insbesondere der Antrag, der Versicherungsschein (Police), der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

### **§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Police bestätigt und Sie die erste Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem nach der getroffenen Vereinbarung maßgeblichen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

### **§ 4 Wie verwenden wir Ihre Prämie?**

- (1) Wir veranlagten Ihre Prämie, soweit sie nicht zur Deckung des Ablebensrisikos sowie zur Deckung von Kosten (siehe Abs. 2) bestimmt ist, und kaufen zum jeweiligen Kurs des Bewertungstichtages ein Portfolio von Wertpapieren, bestehend aus Anteilen an einem Kepler-Aktien-Fonds im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß (§ 108h Abs. 1 EStG), aus Anleihen und Cash - Beständen. Dieses Portfolio bildet die Deckungsrückstellung. Die Deckungsrückstellung nimmt an der Wertentwicklung des Portfolios

teil. An Kurssteigerungen nimmt die Deckungsrückstellung bei unterschiedlich vereinbarten Laufzeiten wie folgt teil:

- bei einer Laufzeit von 10 Jahren bis zu einer Laufzeit von 10 Jahre und 11 Monaten zu 83 %,
- bei einer Laufzeit von 11 Jahren bis zu einer Laufzeit von 11 Jahre und 11 Monaten zu 87 %,
- bei einer Laufzeit von 12 Jahren bis zu einer Laufzeit von 12 Jahre und 11 Monaten zu 92 %,
- bei einer Laufzeit von 13 Jahren bis zu einer Laufzeit von 13 Jahre und 11 Monaten zu 95 %,
- bei einer Laufzeit von 14 Jahren bis zu einer Laufzeit von 14 Jahre und 11 Monaten zu 98 %,
- bei einer Laufzeit von 15 Jahren und mehr zu 100 %.

An Kursrückgängen nimmt die Deckungsrückstellung zu 100 % teil.

(2) Unsere Kosten setzen sich aus Abschlusskosten, Verwaltungskosten und den Kosten für die Kapitalveranlagung und die Kapitalgarantie zusammen. Die mit dem Abschluss Ihrer Versicherung verbundenen und auf Sie entfallenden Kosten (Kosten für Beratung, Courtagekosten, Anforderung von Gesundheitsauskünften, Ausstellung der Polizze, etc.) und die Kosten der Bestandsverwaltung stellen wir Ihnen dabei -; ausgenommen Gebühren gemäß § 17 - nicht gesondert in Rechnung. Diese werden vielmehr nach Maßgabe des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarifes von Ihrer Prämie in Abzug gebracht. Die zur Deckung des Ablebensrisikos bestimmten Risikoprämien werden ebenfalls nach Maßgabe des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Tarifes von Ihrer Prämie in Abzug gebracht.

(3) Die Höhe der Risikoprämie richtet sich nach dem Tarif und dem Alter des Versicherten. Das Alter entspricht der Anzahl der Jahre, die seit Geburt bis zum Erhöhungstermin verstrichen sind. Ein Bruchteil von mehr als 6 Monaten zählt als ganzes Jahr. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

(4) Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer schreiben wir dem Prämienkonto gut und veranlagten sie nach Maßgabe der Absätze (1) bis (3).

## § 5 Bewertungsstichtage

(1) Die Bewertung der Deckungsrückstellung wird zu bestimmten Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

Bewertungsstichtag ist jeweils der fünftletzte Arbeitstag im Monat, mit Valuta zum darauffolgenden Monatsersten.

im Todesfall: für die Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung ist der erste Bewertungsstichtag nach Eingang der Meldung und Vorliegen aller für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen maßgeblich;

im Erlebensfall: letzter Bewertungsstichtag vor Vertragsablauf

bei Kündigung: der unmittelbar vor dem jeweiligen Kündigungstermin liegende Bewertungsstichtag, sofern er nicht mit diesem zusammenfällt

bei Prämienzahlung und Rückerstattung von Lohn bzw. Einkommensteuer:

- bei laufender Prämienzahlung ist der Bewertungsstichtag derjenige, welcher der Fälligkeit der Prämienzahlung unmittelbar vorausgeht;
- bei Einmalzahlung, Rückerstattung von Lohn- bzw. Einkommensteuer: der nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen auf den Eingang der Zahlung beim Versicherer nachfolgende Bewertungsstichtag

Herabsetzung der Prämien/Prämienfreistellung: der nach Ablauf einer Frist von 3 Wochen nach Eingang des Antrags beim Versicherer nächstfolgende Bewertungsstichtag

## § 6 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

(1) Die Prämien sind laufende Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind. Die Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. Sofern dies vereinbart ist, erfolgt eine Wertanpassung der Prämie, die sich an der jeweiligen höchstmöglichen Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Lohn- bzw. Einkommensteuer gemäß § 108g Abs. 2 EStG orientiert.

(2) Sofern nicht eine anderslautende Vereinbarung geschlossen wird, werden von uns über die jeweils vereinbarte (gemäß Abs. 1 wertgesicherte) Prämie hinausgehende Zahlungen sowie Zahlungen nach Vollendung des in § 108g EStG jeweils bestimmten Lebensjahres nicht angenommen.

(3) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

(4) Die Folgeprämien können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Erfolgt die Zahlung anders als im Lastschriftverfahren, so können wir Ihren Vertrag gemäß § 8 Abs. 1 prämienfrei stellen.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände zuzüglich vertraglich vereinbarter Verzugszinsen verrechnen.

## § 7 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

(1) Erste oder einmalige Prämie:

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

(2) Folgeprämie:

Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle einer Kündigung wandelt sich Ihr Versicherungsvertrag gemäß § 175 Versicherungsvertragsgesetz in eine prämienfreie Versicherung (siehe auch § 8 Abs. 1) um. Darauf werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## § 8 Wann können Sie den Versicherungsvertrag prämienfrei stellen bzw. rückkaufen?

(1) Sie können mit 3-wöchiger Frist auf jeden Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, schriftlich verlangen, dass Sie ganz oder teilweise von der künftigen

Prämienzahlungspflicht befreit werden. Wird der Vertrag ganz bzw. teilweise prämienfrei gestellt, wird zu diesem Zeitpunkt ein tariflich festgelegter Abschlag für künftige Verwaltungskosten sowie für allfällige künftige Risikoprämien der Deckungsrückstellung entnommen.

(2) Frühestens zum 31.12. des Kalenderjahres, im dem zehn Jahre seit dem in der Polizze angeführten Beginn des Versicherungsvertrages abgelaufen sind, können Sie Ihren Vertrag schriftlich mit 3-wöchiger Frist auf jeden Monatsschluss ganz oder teilweise kündigen und die Auszahlung des jeweiligen Rückkaufswertes verlangen. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der gezahlten Prämien, sondern der Deckungsrückstellung abzüglich eines tariflich festgelegten Abschlages.

Bei Auszahlung des Rückkaufswertes treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 ein. In diesem Fall wird auch keine Kapitalgarantie gewährt. (siehe auch § 1 Abs. 2)

#### **§ 9 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?**

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Das gilt auch insbesondere für die Fragen im Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108 g EStG. Die unberechtigte Inanspruchnahme der Steuererstattung ist strafbar und berechtigt den Versicherer überdies vom Vertrag ab Beginn zurückzutreten.

(3) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, zahlen wir die eingezahlten Prämien abzüglich 10 % Verwaltungskosten und Risikoprämien für die Zeit von Beginn bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes zurück.

#### **§ 10 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?**

(1) Leistungen aus dem Vertrag zahlen wir gegen Übergabe der Polizze.

(2) Im Ablebensfall ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

(3) Die mit der Erbringung obiger Nachweise verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

#### **§ 11 Wo und wann ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?**

(1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion.

(2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.

(3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

#### **§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung verlängern?**

Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Ablauf der Versicherung vorgesehenen Termin schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung - vorbehaltlich der Einschränkungen des § 6 Abs. 2 -verlängert wird, sofern die versicherte Person den Ablauftermin erlebt. Bei Verlängerung wird der Partizipationssatz gemäß § 4 Abs. 1 neu berechnet.

#### **§ 13 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?**

Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den jeweils aktuellen Geldwert der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages entnehmen können.

#### **§ 14 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?**

(1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der Generaldirektion eingelangt sind.

(2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekannt gegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

(4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

#### **§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Polizze anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, dass er uns seine Berechtigung nachweist.

(4) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(5) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

#### **§ 16 Was ist bei Verlust der Polizze zu tun?**

(1) Wenn Sie den Verlust der Polizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzurkunde ausstellen.

(2) Wir können, verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### **§ 17 Welche Gebühren werden wir verrechnen?**

Neben den Kosten in § 4 Abs. 2 werden wir gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

#### **§ 18 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?**

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von 3 Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist dem Bezugsberechtigten sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren.

#### **§ 19 Haftung des Versicherers?**

Der Versicherer haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.